



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02910**
Datum: 14.07.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	14.07.2021 22.09.2021 20.10.2021 17.11.2021	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	21.07.2021 29.09.2021 27.10.2021 24.11.2021	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion zum § 3 Abs. 3 der
Beschlussvorlage - Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat
der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse Vorlagen Nr.: VII/2021/02811

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgenden Änderungen:

§ 3 Absatz 3

Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden. **Die Absetzung von der Tagesordnung bedarf der Zustimmung des Einbringers.** ~~darf gegen den Widerspruch des Einbringers nur erfolgen, wenn dieser die Möglichkeit zur Begründung seiner Vorlage bzw. seines Antrages erhalten hat. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Halle (Saale) fällt, ist der Antrag nach der Möglichkeit zur Begründung ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.~~

gez. A. Raue
Fraktionsvorsitzender der AfD- Stadtratsfraktion

Begründung:

Die vom Oberbürgermeister unter der Vorlage-Nr. VII/2021/02811 in der Anlage 1 eingebrachte Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse verstößt gegen § 43 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 56 und § 54 Satz 3 KVG LSA.

Siehe Schmid / Trommer / Schmid Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt – Kommentar 2. überarbeitete Auflage 2015 Seite 12

1. Antragsberechtigung:

Jedes Mitglied der Vertretung hat nach § 43 Abs. 3 Satz 1 das Recht, in der Vertretung und den Ausschüssen denen es angehört, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Mitglieder zu bedürfen.

*Einer in § 56 behandelten Beschlussfassung und der Ausschüsse geht ein **Antrag** voraus. Ein Bezug von Antrag und Ergebnis sieht auch § 54 Satz 3, wenn er sagt, dass ein gestellter Antrag angenommen ist, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Damit ist der Antrag für das Ergebnis der Entscheidung der Vertretung und Ausschüsse nicht nur eine formelle Voraussetzung, sondern ist auch inhaltlich bestimmend. Es geht dabei um Sachanträge einschließlich von Änderungsanträgen⁴¹, aber auch um Verfahrensanträge. Für die Bildung der Ausschüsse ist § 46 maßgeblich, wobei die Ausschüsse nach § 48 auch beschließende Ausschüsse sein können. Da in Absatz 4 Satz 1 entsprechend ein Antragsrecht in den Ausschüssen auf die Mitglieder beschränkt ist, die den Ausschüssen angehören.*

*Jedes Mitglied der Vertretung kann einen zur Abstimmung führenden Antrag **ohne Unterstützung** durch andere Mitglieder der Vertretung stellen. Es ist damit weder der Geschäftsordnung noch der Hauptsatzung möglich, für einen abstimmungsfähigen Antrag mehrere Antragsteller zu verlangen. Da Satz 1 von anderen Mitgliedern spricht und nach § 36 Abs. 1 Satz 2 auch der Hauptverwaltungsbeamte Mitglied der Vertretung ist, ist es der Kommune auch nicht möglich, für eine Antragstellung die Unterstützung durch den Hauptverwaltungsbeamten zu verlangen.*

Durch Satz 1 wird nicht ausgeschlossen, in der Geschäftsordnung Regelungen vorzusehen, die die Arbeitsfähigkeit der Vertretung und den Ablauf der Sitzung sichern. Das Antragsrecht schließt das Recht ein, eine Erweiterung der Tagesordnung zu beantragen.⁴² Wenn es in der Geschäftsordnung heißt, dass eine Antragstellung einen Bezug zu einer bereits festgehaltenen Tagesordnung der Sitzung haben muss⁴³, beinhaltet das die Verpflichtung des Vorsitzenden für jede Sitzung einen allgemeinen Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ vorzusehen.

Weil in Satz 1 die Handlungsberechtigung des Mitglieds im Zentrum der Regelung steht, ist es nach dem Sinn und Zweck der Regelung auch ausgeschlossen, für Entscheidungen, die nach § 150 einer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde unterliegen, bei der Antragstellung schon eine vorweggenommene Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde⁴⁴ zu fordern.

41) OVG Bautzen, LKV 1997, 229.

42) Vgl. OVG Münster, NVwZ-RR 2013, 239

43) Vgl. VGH Kassel, NVwZ-RR 1998, 773

44) Zur Vorabgenehmigung durch die Kommunalaufsicht vgl. BGH, Beschluss vom 3. Juni 2014 – II ZR ZR 67/13 – NVwZ-RR 2014, 855



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

19.07.2021

Sitzung des Stadtrates am 21.07.2021

Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion zum § 3 Abs. 3 der Beschlussvorlage – Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse (Vorlagen-Nr.: VII/2021/02811)

Vorlagen-Nr.: VII/2021/02910

TOP: 8.1.3

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Es wird jedoch klargestellt, dass die durch die Verwaltung vorgeschlagene Neuregelung zur Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung in § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung nicht gegen § 43 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 56 und § 54 S. 3 KVG LSA verstößt.

Mit einem Antrag auf Absetzung einer Angelegenheit macht die Ratsmehrheit deutlich, dass sie ein Thema dauerhaft nicht beraten möchte. Ein derartiger Geschäftsordnungsbeschluss kommt insbesondere in Betracht, wenn eine Angelegenheit die gemeindliche Verbandskompetenz überschreitet, nicht zum kommunalen Aufgabenbereich gehört und es deshalb schon an der Befassungskompetenz des Stadtrates fehlt (Schmitz, Anträge zur Geschäftsordnung im Gemeinderat: Inhalte, Verfahren und rechtliche Aspekte, VR 2009, S. 37 (39)).

Bei der Entscheidung über die Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung ist selbstverständlich das Einzelmitgliedschaftsrecht aus § 43 Abs. 3 S. 1 KVG LSA, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, zu beachten. Mit diesem Initiativrecht wird gewährleistet, dass auch die Vorstellungen Einzelner in einer Ratssitzung eingebracht werden können. Dazu gehört als notwendiger Annex, dass der Antragsteller die Gelegenheit hat, den Antrag inhaltlich vor dem Stadtrat und der Öffentlichkeit zu begründen. Eine an sachlichen Kriterien orientierte Entscheidung macht es erforderlich, dass der Stadtrat nicht nur den Antragstext zur Kenntnis nimmt, sondern auch die wesentlichen Gründe der Antragstellung. Anderenfalls könnte die Ratsmehrheit ohne jegliche sachliche Auseinandersetzung und ohne öffentlichen Rechtfertigungsdruck Anträge vom Stadtrat fernhalten.

Daraus ergibt sich, dass ein Antrag oder eine Beschlussvorlage erst dann von der Tagesordnung abgesetzt werden kann, wenn zuvor der Antragsteller Gelegenheit zur mündlichen Antragserläuterung erhalten hat (Schmitz, a.a.O.). Diesen rechtlichen Anforderungen wird der Beschlussvorschlag der Verwaltung vollumfänglich gerecht.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Begründung der antragstellenden Fraktion. Die dortigen rechtlichen Ausführungen einschließlich Fundstellen beziehen sich nur auf das Einzelmitgliedschaftsrecht, Anträge auch ohne Unterstützung durch andere Mitglieder des

Stadtrates stellen zu können. Wie bereits im Rahmen der 1. Lesung der Beschlussvorlage im Hauptausschuss vom 14. Juli 2021 durch die Verwaltung ausgeführt wurde, ist mit dem Antragsrecht kein weitergehender Anspruch auf sachliche Behandlung oder auf eine Beschlussfassung in der Sache durch den Stadtrat verbunden.

Hierzu führt die Kommentierung von Klang/Gundlach/Kirchmer (GO LSA, 3. Auflage, § 51 Rdnr. 15) zur identischen Rechtslage nach der alten Gemeindeordnung wie folgt aus:

„Das Recht zur Stellung eines Tagesordnungsantrages beinhaltet nach der Rspr. die Einbringung und kurze Begründung des Antrages, warum das Gremium sich mit der Angelegenheit befassen soll... Hieraus ergibt sich jedoch kein Rechtsanspruch auf eine inhaltliche Behandlung durch das Gremium oder gar auf eine inhaltliche Beschlussfassung... Der Gemeinderat bzw. der Ausschuss kann demgemäß durch Geschäftsordnungsbeschluss einen Antrag von der Tagesordnung absetzen oder seine Nichtbefassung beschließen.“

Mit dem Antragsrecht kann daher eine Minderheit die Mehrheit des Stadtrates nicht dazu zwingen, sich mit Themen zu befassen, für die es der Stadt z.B. an der Verbandszuständigkeit fehlt. Es steht dem Stadtrat somit nach der mündlichen Begründung des Antrages frei, den Gegenstand sachlich nicht weiter zu behandeln (Miller in Bücken-Thielmeyer u.a., Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 53, Ziff. 4.3).

Diese Rechtsauffassung wird durch diverse obergerichtliche Entscheidungen (OVG Lüneburg, Urteil vom 14. Februar 1984, Az.: 5 A 212/83, NVwZ 1984, S. 460 ff. und Urteil vom 14. Februar 1984, Az.: 5 A 217/83, HGZ 1986, S. 353 ff.; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 14. Juni 1994, Az.: 4 UE 2433/88, juris) bestätigt:

„Wie der erkennende Senat mit Urteil vom heutigen Tage entschieden hat (5 A 217/83), muss die Minderheitsfraktion lediglich Gelegenheit haben, den von ihr auf die Tagesordnung gebrachten Beratungsgegenstand kurz zu erläutern. Ein Anspruch auf Durchführung einer Sachdebatte oder auf eine Beschlussfassung in der Sache steht ihr nicht zu. Die Gemeindevertretung ist es daher unbenommen, die Angelegenheit, nachdem die Minderheitsfraktion Gelegenheit zur Begründung gehabt hat, zu vertagen oder abzusetzen. Den Umfang ihrer Beratungen kann die Gemeindevertretung somit durch eine Mehrheitsentscheidung selbst steuern.“
(OVG Lüneburg, Urteil vom 14. Februar 1984, Az.: 5 A 212/83, a.a.O.)

Diese rechtlichen Ausführungen lediglich ergänzend wird auf die Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (SGSA) verwiesen, die – übernommen z.B. in der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse der Stadt Dessau-Roßlau – hierzu folgende Regelung in § 3 Abs. 4 S. 2 ff. vorschlägt:

„Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Gemeinderates von der Tagesordnung abzusetzen.“

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister